

## **In der Senatssitzung am 20. Juni 2023 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

16.06.23

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.06.2023**

#### **Weiterentwicklung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie durch Um- und Ausbau sowie Qualitätsentwicklung der geschützten Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Bremen-Ost**

#### **Bericht zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung**

##### **A. Problem**

Mit Beschluss des Senats vom 04.12.2018 wurde der Ausbau geschützter Plätze für psychisch kranke Kinder und Jugendliche am Klinikum Bremen-Ost der Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) sowie der Abschluss einer erweiterten Kooperationsvereinbarung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie beschlossen. Der Auftrag des Senats ist zum Anlass genommen worden, die Zusammenarbeit an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheit bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie insgesamt in den Blick zu nehmen und weiterzuentwickeln. Im Ergebnis haben sich die beteiligten Ämter und Ressorts auf die Erarbeitung einer Rahmenvereinbarung verständigt, deren Bestandteil sowohl bestehende als auch neue gemeinsame Verfahrensregelungen und Kooperationsstandards sind. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Bezug auf die geschützte Station ist ebenso Bestandteil der Rahmenvereinbarung wie weitere Zielvereinbarungen. Am 18.08.2020 wurde diese Rahmenvereinbarung im Senat verabschiedet. In selbiger Sitzung wurde beschlossen:

„Der Senat bittet ein Jahr nach erfolgter Inbetriebnahme der erweiterten Station um einen gemeinsamen Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Auswertung des Fachkonzeptes.“

## **B. Lösung**

Der folgende Bericht wurde gemeinsam verfasst von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Jugend, Integration und Soziales in enger Abstimmung mit dem Jugendamt Bremen und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und –Psychosomatik. Die Berichterstattung erfolgt aufgrund der Corona-Pandemie mit einer größeren zeitlichen Verzögerung, als ursprünglich vorgesehen.

Der Ausbau ist im Juni 2020 abgeschlossen worden. Die Kooperationsvereinbarung ist seit dem 15.12.20 in Kraft.

Die Berichterstattung zur Auswertung des Fachkonzeptes hat sich leider verzögert. Aufgrund von vielfältigen Herausforderungen in der Zeit der Corona-Pandemie konnten die Prozesse zur Auswertung der Umsetzung erst Ende des Jahres 2022 begonnen werden, so dass die Berichterstattung erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen kann.

Die erweiterte Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie ist der Anlage zu entnehmen. Sie setzt sich zusammen aus einer Rahmenvereinbarung über die ressortübergreifende Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie einer Einzelvereinbarung zur Kooperation zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der geschützten Station der Klinik. Durch gut aufeinander abgestimmte komplementäre Fach- und Hilfeplanungen und eine verlässliche ressortübergreifende Schnittstellenkooperation sollen „Drehtüreffekte“ gerade bei noch sehr jungen Menschen vermieden werden.

Die Kooperationsvereinbarung hat insgesamt zu einem besseren Grundverständnis für beide Systeme geführt. Der Verbreitungsgrad der Textfassung der Vereinbarung ist zwar sowohl im Jugendamt als auch in der Klinik noch steigerungsfähig, aber die meisten Mitarbeitenden richten ihr Handeln in der Zusammenarbeit nach den dort niedergelegten Grundsätzen aus.

Die Zusammenarbeit zwischen Case Management und Klinik bei akuten und geplanten Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in der Klinik funktioniert gut. Im Bereich der Entlassungen aus einer klinischen Behandlung in die Jugendhilfe bestehen häufiger Schwierigkeiten, die Gegenstand von aktuellen Kooperationsgesprächen beider Systeme sind. Es wird an Verabredungen gearbeitet, mit denen zum einen die Erreichbarkeit des Case Managements verbessert werden soll. Zum anderen soll das fachliche Verständnis über Kernfragen zwischen den Mitarbeitenden der Klinik-Stationen und dem Case Management noch mehr in der Breite verbessert werden. Dabei geht es um Aspekte wie Definitionen von Selbst- und Fremdgefährdung aus pädagogischer und psychiatrischer Perspektive und die konkreten Hilfsangebote, die beide Systeme jeweils zur Verfügung stellen können.

Ein wichtiges Element in diesem Zusammenhang ist die Reaktivierung eines regelmäßigen Austausches zwischen dem Sozialdienst der Klinik und den Teams in den Stadtteilzentren des Jugendamtes. Geplant sind weiterhin Hospitationen in der Klinik durch Mitarbeitende des Case Managements.

Die Schnittstellenprozesse zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe werden durch einen Fachbeirat begleitet, der sich seit 2020 zweimal pro Jahr getroffen hat. Er setzt sich zusammen aus Ressortverantwortlichen von SGFV und SJIS, leitenden Verantwortlichen aus Klinik und Jugendamt, einem Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe, einem Kinder- und Jugendpsychiater und einer Universitätsprofessorin für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Bremen (bis Ende 2022, Nachfolge wird gesucht). Der Fachbeirat hat die Entwicklungen seit Verabschiedung der Kooperationsvereinbarung begleitet und Umsetzungsschritte kontinuierlich überprüft. Diese Kontinuität war vor allem vor dem Hintergrund der vielfachen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie hilfreich. Wie vermehrt auch an anderer Stelle berichtet, ist die Zahl der psychisch schwer belasteten Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien durch die Corona-Pandemie stark gestiegen. Sowohl die Klinik als auch die Jugendhilfe berichten über stark gestiegene Zugangszahlen, denen im Rahmen der bestehenden knappen Personal- und Platzressourcen vielfach nur unzureichend begegnet werden kann. Der Fachbeirat hat in seiner letzten Sitzung im November 2022 dringend empfohlen, vor diesem Hintergrund direkte Kooperationsgespräche zwischen Klinik und Jugendamt zu intensivieren. In diesen Gesprächen sollen die aktuellen Schwierigkeiten und Versorgungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen eng abgeglichen werden und alltagstaugliche Verfahren zur Zusammenarbeit in der aktuellen Situation entwickelt werden. Dieser Empfehlung wurde nachgekommen, seit Ende 2022 ist ein regelmäßiger Austausch implementiert, an dem Vertreter:innen der Senatsressorts und die Leitungsebene von Klinik und Jugendamt beteiligt sind.

Im Rahmen dieser Gespräche werden auch die aktuell bestehenden Kooperationsgespräche mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Entwicklung einer gemeinsamen Handlungskonzeption für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Problemlagen einbezogen mit dem Ziel, bei der Erstellung neuer Verfahrensregeln alle drei Ressorts und die entsprechenden Schnittstellen zu berücksichtigen.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

**D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vereinbarungen betreffen Kinder und Jugendliche aller Geschlechter gleichermaßen.

**E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gemeinsam erstellt und abgestimmt worden.

**F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport um eine Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe.

## **Rahmenvereinbarung**

**zwischen**

**der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS)  
und dem Amt für Soziale Dienste (AfSD)**

**sowie**

**der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV)  
und dem Gesundheitsamt**

**und**

**der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik  
des Klinikums Bremen-Ost (Gesundheit Nord)**

**zur Verbesserung der kooperativen Versorgung von Kindern und Jugendlichen an der  
Schnittstelle zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Kinder- und  
Jugendpsychiatrie**

### **1. Präambel**

Kinder und Jugendliche, die erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen, sind in ihrer Entwicklungsphase häufig psychischen Belastungen ausgesetzt. Gegenüber der Gesamtpopulation ist die Prävalenzrate für psychische Störungen dieser jungen Menschen nach vorliegenden Untersuchungen um das bis zu 3- bis 4-fache erhöht. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die stationäre Hilfen in Anspruch nehmen (vgl. Beck 2016<sup>1</sup>).

Das Ausmaß der psychosozialen Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen schlägt sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich in gestiegenen Bedarfszahlen für erzieherische Hilfen und dem damit einhergehenden Ausbau ambulanter Angebote nieder. Der Vorrang ambulanter Hilfen führt dabei andererseits zu einer Verdichtung besonders komplexer und herausfordernder Einzelfälle von Kindern und Jugendlichen in den stationären und teilstationären Settings. In der Folge gewinnt insbesondere für diese Versorgungssettings die interdisziplinäre Versorgung im Zusammenwirken von Kinder- und Jugendpsychiatrie, der öffentlichen Jugendhilfe und den leistungserbringenden Trägern eine zunehmend große Bedeutung.

Eine gelingende interdisziplinäre Versorgung setzt ein systemübergreifendes Verständnis über die Entstehung von Problemlagen sowie die Anerkennung der jeweiligen Fachkompetenz des Kooperationspartners voraus. Es gilt in jedem Einzelfall die Frage zu beantworten, welches System zu welchem Zeitpunkt mit welchen Möglichkeiten (und auch mit welchen Grenzen) im Sinne eines Gesamtbetreuungs- und Behandlungsprozesses seinen Versorgungsbeitrag leisten kann, mit dem Ziel, eine bestmögliche gemeinsame Lösung für den jungen Menschen zu finden.

Im Sinne dieser Grundvoraussetzung begreifen die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJFIS), das Amt für Soziale Dienste (AfSD) und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV), das Gesundheitsamt und die Gesundheit Nord als Träger der stationären Kinder- und

---

<sup>1</sup>Beck, Norbert, Kooperation Jugendhilfe – Kinder- und Jugendpsychiatrie; nachzulesen:  
<http://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S192.pdf> Stand 23.10.2019.

Jugendpsychiatrie die systemübergreifende Kooperation als wichtiges Element ihrer Aufgaben, in die alle Mitarbeiter\*innen einzubeziehen sind. Dabei sind die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und die verschiedenen Kostenträger zu beachten, die in manchen Bereichen die Möglichkeiten in der interdisziplinären Zusammenarbeit begrenzen. Die Zusammenarbeit gründet sich jedoch auf eine gegenseitige Wertschätzung, die die sich unterscheidenden gesetzlichen Aufträge und Betrachtungsweisen der jeweiligen Professionen anerkennt.

Aus der gemeinsamen Verantwortung der Fachgebiete Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe für hilfebedürftige junge Menschen sowie deren Familien ergibt sich die Notwendigkeit intensiver Zusammenarbeit. Dabei ist die lösungsorientierte Bearbeitung von Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsproblemen an der Systemschnittstelle eine Kooperationsaufgabe, deren Gelingen über die Qualität der Zusammenarbeit im Interesse des gemeinsamen Klientels entscheidet.

Gemeinsame Arbeitskreise, Fortbildungen, aber auch der Austausch über die Angebotsplanung bis hin zur Konzeptionierung und Durchführung von möglichen gemeinsamen Angeboten führen sowohl zum besseren Kennen des jeweils anderen Bereichs, zur Verbesserung von eigenen Angeboten, als auch zu einer höheren Fachlichkeit in beiden Bereichen. Eine fallübergreifende Kooperation auch außerhalb spezieller Fälle und insbesondere jenseits von Krisen ist hierfür Voraussetzung.

## **2. Umfang der Kooperation**

Die Rahmenvereinbarung mit ihren anliegenden Einzelvereinbarungen und weitergehenden Entwicklungsvorhaben soll dazu beitragen, auf unterschiedlichen Ebenen die bereits bestehende Zusammenarbeit weiter zu verbessern und zu institutionalisieren.

Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind:

- a) *gemeinsame Verfahrensregeln (Anlage 1)*
- b) *Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Kriseninterventionsplätze auf der geschützten Station der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB V (Anlage 2)*

Derzeit geplant sind weitere Einzelvereinbarungen

- c) *Einbindung des Kooperationspools für flexible und individuelle Hilfen*
- d) *Kooperation zwischen Tagesklinik und einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (Wohngruppe) für Kinder mit herausforderndem Verhalten*
- e) *Prüfung der Möglichkeit des gemeinsamen Betriebes einer stationären interdisziplinären Clearingstelle als Pilot für ein kofinanziertes Kooperationsvorhaben aus SGB V und SGB VIII.*
- f) *Entwicklung und Aufnahme weiterer zukünftiger Kooperationsprojekte an der Schnittstelle Jugendhilfe – Kinder- und Jugendpsychiatrie*

Konkrete künftige Projekte bedürfen gesonderter Vereinbarungen zwischen den entsprechenden Trägern und Institutionen.

## **3. Fachbeirat**

Die Kooperation soll von einem übergreifenden Fachbeirat auf kommunaler Ebene begleitet werden.

Die Federführung für den Fachbeirat wechselt jährlich zwischen den Ressorts.

Dieser soll sich zusammensetzen aus:

- Klinikleitung
- Kipsy

- Jugendamtsleitung
- Beratungsdienst Fremdplatzierung
- Zwei benannte Expert\*innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Zwei benannte Expert\*innen aus dem Gesundheitsbereich
- Jeweils ein/e Vertreter\*in aus den kooperierenden Senatsressorts

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Kooperationsvereinbarung auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Der Fachbeirat berichtet einmal jährlich dem Fachausschuss „KJP“ zum Stand der Kooperation.

#### **4. Vertragsbeginn, Verlängerung, Änderung, Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2021 in Kraft und wird für eine Laufzeit von zehn Jahren geschlossen.

Eine weitere Verlängerung der Vereinbarung ist im 10-jährigen Rhythmus, somit zum 01.04.2031, vorgesehen und erfolgt durch schriftliche Erklärung der beteiligten Senatsressorts.

##### Salvatorische Klausel:

Zwischenzeitliche Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen einzelner Bestandteile der Vereinbarung sind im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit möglich. Die Vereinbarung bleibt dabei dem Grunde nach ansonsten unberührt.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und  
Verbraucherschutz

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Amt für Soziale Dienste Bremen

Gesundheitsamt Bremen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gesundheit Nord Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -  
psychosomatik des Klinikums Bremen-Ost

\_\_\_\_\_

Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung zur Verbesserung der kooperativen Versorgung von Kindern und Jugendlichen an der Schnittstelle zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 01.04.2020

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Kriseninterventionsplätze auf der geschützten Station der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie**

**zwischen  
dem Amt für Soziale Dienste (AfSD)**

**und**

**der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und –psychosomatik  
am Klinikum Bremen Ost/ Gesundheit Nord**

### **§ 1 Ausgangssituation**

Die geschützte Station der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik am Klinikum Bremen Ost (KBO) bietet Platz für Patienten\*innen, die aufgrund einer psychischen Krise oder einer psychischen Erkrankung sich oder andere so stark gefährden, dass sie psychiatrisch, psychotherapeutisch und pädagogisch intensiv betreut und in diesem Zusammenhang nach entsprechender Rechtsprechung (§ 1631b BGB, Bremer PsychKG) häufig auch gegen ihren Willen geschlossen untergebracht werden müssen. Im Rahmen des SGB V kommt damit die Klinik dem von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erteilten Versorgungsauftrag für das Bundesland Bremen nach.

### **§ 2 Zielsetzung**

Aufgrund einer Veränderung der Bedarfslage für die geschützte Station wurde vom Senat am 04.12.2018 beschlossen,

„den gewachsenen und veränderten Anforderungen der geschützten Station in der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit einem Aus- und Umbau zu begegnen, der es zukünftig möglich macht, dass zwei Einheiten mit vier Plätzen für Krisenintervention und vier Therapieplätzen vorgehalten werden können. Um dieses Ziel zu erreichen und dabei auch die über die Kinder- und Jugendhilfe auflaufenden Bedarfsfälle abdecken zu können, werden insgesamt drei Erweiterungsplätze geschaffen, von denen die Gesundheit Nord gemäß Auftrag des Senats zwei Plätze für den Bedarf an Krisenintervention aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorhalten wird.“

Diese Kooperationsvereinbarung regelt das gemeinsame Aufnahmemanagement und die Zugangssteuerung nach den Vorgaben des SGB V in die neu geschaffenen Kriseninterventionsplätze<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für die weitere bedarfsgerechte Strukturentwicklung an der Schnittstelle Jugendhilfe- Kinder- und Jugendpsychiatrie wird perspektivisch ein weiteres interdisziplinäres Kooperationsvorhaben (stationäre Clearingplätze) in gemeinsamer Fach- und Leistungsverantwortung und rechtsübergreifender Finanzierung angestrebt und Umsetzungsmöglichkeiten geprüft



### § 3 Entscheidung über die Aufnahme

Eine stationäre Aufnahme im Rahmen des SGB V kann nur erfolgen, wenn und solange eine ausreichende stationäre Behandlungsindikation aus medizinischem Grund vorliegt und von den aufnehmenden Arzt\*innen im Benehmen mit der Klinikleitung bestätigt wird sowie die notwendigen formalen Kriterien erfüllt sind. Hierzu gehören die Zustimmung der Sorgeberechtigten, eine gültige Krankenversicherung und ein Wohnsitz im Land Bremen.

### § 4 Ampelmodell

Die Dringlichkeit der Aufnahme lässt sich in folgendem Ampelmodell abbilden

Rot Sofortaufnahme bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung auf Grund einer psychischen Störung

Die Entlassung erfolgt, sobald keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung mehr vorliegt

Gelb Aufnahme zur Krisenintervention innerhalb weniger Tage für wenige Tage

Die Entlassung erfolgt nach Abschluss der Krisenintervention oder sobald der / die Jugendliche das wünscht und kein Beschlussgrund vorliegt

Grün Aufnahme nach Warteliste zur stationären Diagnostik und Psychotherapie

Die Entlassung erfolgt planmäßig im Rahmen des Überleitungsmanagements in eine geplante Jugendhilfemaßnahme oder unmittelbar, sobald der Unterbringungsbeschluss endet, die / der Jugendliche das wünscht oder sie / er durch ihr / sein Verhalten den Behandlungsvertrag aufkündigt (i. d. R. durch schwerste Regelverstöße) und kein Beschlussgrund vorliegt

### § 5 Vorbereitung der Aufnahme

Zur Vorbereitung einer geplanten Krisenintervention („gelb“) sowie einer stationären Diagnostik und Therapie („grün“) stimmen die Mitarbeitenden der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und des Amtes für Soziale Dienste folgende Punkte gemeinsam ab

- 1 Das Ausmaß der Selbst- bzw. Fremdgefährdung des Kindes bzw. des Jugendlichen
- 2 Das Vorliegen einer psychischen Störung als Ursache der Selbst- bzw. Fremdgefährdung
- 3 Die Hilfe- und Schutzbedarfe im Zuge der Selbst- bzw. Fremdgefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen
- 4 Die Eignung und Bedarfsgerechtigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung
- 5 Die Begründung, warum der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfe, begegnet werden kann (vgl. § 1631b Abs. 1 S. 2 BGB) und / oder Benennung von Möglichkeiten zur Vermeidung der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung

6. Die Verhältnismäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung; als verhältnismäßig gilt eine Maßnahme bzw. Unterbringung, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Hierzu zählt die begründete Aussicht auf einen Behandlungserfolg.
7. Die Dauer der Erforderlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung.



Auf Grundlage dieser Analyse wird eine gemeinsame Empfehlung getroffen, ob eine Unterbringung gegen den Willen des Kindes o. Jugendlichen auf der geschützten Station der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik am Klinikum Bremen-Ost erforderlich ist, und wie der Fall nach dem Ampelmodell einzuordnen ist. Es empfiehlt sich hier regelmäßig, das Familiengericht frühzeitig einzubeziehen.

Im Vorfeld der Aufnahme werden die Aspekte der Zusammenarbeit während der stationären Behandlung wechselseitig verbindlich geregelt. Hierzu gehören die Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten, Besuchsregelungen, Wohnort und Beurlaubungsmöglichkeiten, Schweigepflichtentbindungen, Taschengeld und Bekleidung sowie geplante Anschlussmaßnahmen.

In allen Konstellationen erfolgt eine verbindliche Unterrichtung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung bzw. des Kinder- und Jugendnotdienstes.

### § 6 Inkraftsetzung

Die Vereinbarung „Zusammenarbeit im Hinblick auf die Kriseninterventionsplätze auf der geschützten Station der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie“ ist Teil der Rahmenvereinbarung „Verbesserung der kooperativen Versorgung von Kinder und Jugendlichen an der Schnittstelle zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ und in diesem Rahmen gültig.

<p style="text-align: center;">Amt für Soziale Dienste Bremen</p>  <p style="text-align: center; color: blue;">             Amt für Soziale Dienste              Jugendamtsleiter              Breitenweg 29 – 33              28195 Bremen           </p>  <hr style="border: 0.5px solid black; margin-top: 10px;"/>	<p style="text-align: center;">Gesundheit Nord</p>  <p style="text-align: center; color: blue;">             GESUNDHEIT NORD gemein              Klinikum Bremen-Ost              Züricher Str. 40 · 28325 Bremen              → Krankenhausdirektion           </p>  <hr style="border: 0.5px solid black; margin-top: 10px;"/>
---	--

Bremen, den 15.12.20

Bremen, den 06.08.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.08.2020**

#### **Weiterentwicklung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie durch Um- und Ausbau sowie Qualitätsentwicklung der geschützten Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Bremen-Ost**

- **Bauliche Umsetzung**
- **Kooperationsvereinbarung**

#### **A. Problem**

Mit Beschluss des Senats vom 04.12.2018 zum Ausbau geschützter Plätze für psychisch kranke Kinder und Jugendliche am Klinikum Bremen-Ost der Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) sind die beteiligten Ressorts gebeten worden, dem Senat über die weitere Umsetzung des Ausbauvorhabens und den Abschluss einer erweiterten Kooperationsvereinbarung zu berichten:

*„3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um weitere Unterrichtung zur erfolgreichen Umsetzung des unter B. Lösung dargestellten Betriebskonzeptes sowie zur unter B. Lösung dargestellten beabsichtigten Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie.“*

Durch gut aufeinander abgestimmte komplementäre Fach- und Hilfeplanung und eine verlässliche ressortübergreifende Schnittstellenkooperation sollen „Drehtüreffekte“ gerade bei noch sehr jungen Menschen vermieden werden.

#### **B. Lösung**

Die Umsetzung des Ausbauvorhabens wurde im Juni 2020 abgeschlossen. Der Bezug der neuen Räumlichkeiten mit entsprechender personeller Verstärkung ist planmäßig vollzogen.

Der Auftrag des Senats ist zum Anlass genommen worden, die Zusammenarbeit an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheit bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie insgesamt in den Blick zu nehmen und weiterzuentwickeln. Im Ergebnis haben sich die beteiligten Ämter und Ressorts auf die Erarbeitung einer Rahmenvereinbarung verständigt, deren Bestandteil sowohl bestehende als auch neue gemeinsame Verfahrensregelungen und Kooperationsstandards sind. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in Bezug auf die geschützte Station ist ebenso Bestandteil der Rahmenvereinbarung wie weitere Zielvereinbarungen. Gemeinsamer fachpolitischer Ausgangspunkt ist dabei das Grundsatzpapier der Fachgremien *„Vom Kind und der Familie aus denken, nicht von den Institutionen“* vom Januar 2019 (Anlage 3).

Die erweiterte Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie ist der Anlage zu entnehmen. Sie setzt sich zusammen aus einer Rahmenvereinbarung über die ressortübergreifende Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie einer

Einzelvereinbarung zur Kooperation zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der geschützten Station der Klinik.

Es ist vorgesehen, die Rahmenvereinbarung um weitere Einzelvereinbarungen zu ergänzen bzw. die bestehenden Vereinbarungen nach Maßgabe der Anforderungen aus den beteiligten Fachdiensten und Kooperationsparteien praxisgerecht prozesshaft fortzuschreiben.

Vorgesehen ist dabei z.B. eine Einzelvereinbarung zur Weiterentwicklung der strukturellen Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Tagesklinik für Kinder- und Jugendliche.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender Prüfung**

Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung sind keine zusätzlichen Personal- oder Sachkosten verbunden. Der dargestellte Sachverhalt betrifft schutzbedürftige Minderjährige aller Geschlechter.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat nimmt den Stand des Ausbauvorhabens zur Kenntnis.
2. Der Senat nimmt den abgestimmten Entwurf und die vorgesehene Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung und der erweiterten Kooperationsvereinbarung zur Kenntnis.
3. Der Senat bittet ein Jahr nach erfolgter Inbetriebnahme der erweiterten Station um einen gemeinsamen Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Auswertung des Fachkonzeptes.

### **Anlagen**

1. Rahmenvereinbarung über die ressortübergreifende Zusammenarbeit
2. Kooperationsvereinbarung zum Betrieb der geschützten Station
3. Bundesweites Positionspapier zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe